

**Satzung
für den
„Heimatverein Oberrothenbach“**

Vom 02.02.2024

**§ 1
Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Oberrothenbach“ – im folgenden „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberrothenbach und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatforschung und der Heimatkunde, der Kulturpflege und der Jugendpflege. Der Heimatverein strebt an, die Verbundenheit der Mitbürger aller Generationen mit ihrer Heimat zu stärken. Die vielfältigen Aufgaben des Vereins erstrecken sich dabei auf

- die Erhaltung des erzgebirgischen Brauchtums, des heimatlichen Liedgutes und regionaler Mundart
- die Kenntnis über Landschaft, Kultur und Geschichte der Ortschaft Oberrothenbach
- die Pflege und Fortschreibung der Ortschronik
- Unterstützung von Naturschutz und Umwelt

Der Vereinszweck wird insbesondere gefördert durch

- die aktive Nutzung des Vereinsheims und des Vereinsgeländes als gemeinsamer Treffpunkt für die Kinder-, Jugend- und Altenförderung
- die gemeinsame Durchführung von Verschönerungsarbeiten und Reparaturen sowie die Werterhaltungs- und Pflegearbeiten in der Ortschaft Oberrothenbach
- die Organisation und Abwicklung von Dorfzusammenkünften in regelmäßigen Abständen
- die Organisation von Bastelnachmittagen, der Durchführung von Kinderveranstaltungen und der Organisation von Zusammenkünften verschiedener Generationen zu unterschiedlichsten Anlässen
- die Zusammenarbeit mit anderen regional verbundenen Vereinen
- der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des dörflichen Lebens auch unter Beteiligung anderer Vereine.

2. Der vom Verein verfolgte Zweck ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Natur im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mitgliedbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Wird durch den Erwerb verfallsbedrohter Bauten nebst Grundstücken Grundvermögen des Vereins gebildet, so darf dieses ebenso wie etwaiges Bar- oder sonstiges Vermögen des Vereins nur zur Förderung des Vereinszweckes eingesetzt werden.
8. Der Verein haftet nur mit dem Vermögen des Vereins.
9. Der Verein besteht entsprechend dem Zweck des Vereins aus verschiedenen Arbeitsgruppen. Die Leiter der Arbeitsgruppen werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder bestellt und mit der Erledigung bestimmter abgegrenzter Aufgaben betraut. Sie gehören zum Vereinsbeirat und dürfen Verpflichtungen für den Verein nur mit Zustimmung des Vorsitzenden eingehen.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige, aber auch juristische Personen werden, ungeachtet dessen, ob sie ihren Wohnsitz in Oberrothenbach haben oder nicht. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zu Beginn des Vereinsjahres fällig.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt vorzugsweise durch Lastschrift-Einzugsverfahren bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr.

Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag anteilig zu Beginn des Eintrittsmonats fällig.

Spenden sind jederzeit willkommen und werden vom Vorstand ordnungsgemäß quittiert.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden („Vorsitzender“)
- dem zweiten Vorsitzenden („Stellvertretender Vorsitzender“)
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Beirat des Vereins.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Beirat, der aus bis zu 8 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft mit einer ebenfalls zweijährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft notwendig. Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitgliedes darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederhauptversammlung für die Berufung/Abberufung eines Beiratsmitgliedes einzuholen.

Als gewählt gilt, wer von den in geheimer Wahl abgegebenen Stimmen mehr als die Hälfte auf sich vereinigt. Die gewählten Vorstandsmitglieder geben bekannt, dass sie die Wahl angenommen haben.

Der Vorstandschaft obliegt neben der Vertretung des Vereins nach außen durch den Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat außerdem die Aufgabe, die Mitgliederversammlung einzuberufen, sie zu leiten und ihr Bericht über die Arbeit der Vorstandschaft zu erstatten. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall ein Vereinsmitglied schriftlich mit der Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte und Rechtsbehandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen; eine Durchschrift der Vollmacht ist zu den Vereinsakten zu nehmen. Der Vorstand ist gehalten, in allen namens des Vereins schriftlich abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, beziehungsweise im Falle des Satzes 1 aufnehmen zu lassen, dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet.

Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr des Vereins und protokolliert die Beschlüsse in Mitgliederversammlungen sowie in Sitzungen der Vorstandschaft; die Protokolle sind von ihm sowie vom jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu unterzeichnen und in den Vereinsakten abzuheften.

Der Kassenwart ist für die Vereinskasse verantwortlich; er führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. In der Jahreshauptversammlung erstattet er stets, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Bedarf, einen Kassenbericht. Zahlungen an den Verein sowie Zahlungen, die nur im Rahmen des Vereinszwecks oder im Zusammenhang mit der ordentlichen Verwaltung der Vereinsangelegenheiten erfolgen dürfen, quittiert er allein.

Als unterschreibungsberechtigte Personen gelten der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über

Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet immer im 1. Quartal des folgenden Kalenderjahres statt. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich oder als elektronische Nachricht und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Gegenstand der Jahreshauptversammlung sind: Bekanntgabe des Kassenberichtes, Bericht der Kassenprüfung, Entlastung von Vorstand und Vereinskassierer, Neuwahl der Vorstandschaft, soweit Wahlen vorzunehmen sind, Diskussion und Beschluss über den Jahresveranstaltungsplan.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder dies zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von Höhepunkten der Traditionspflege notwendig ist. Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt werden. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vorher schriftlich oder als elektronische Nachricht an jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung.

Zusätzlich erfolgt für alle Mitgliederversammlungen eine Bekanntmachung an den ortsüblichen Bekanntmachungstafeln.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Spätere, auch erst während der Versammlung gestellte Anträge, die nicht zum Thema passen, können auf die nächste Versammlung verlagert werden.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt und damit als ausschlaggebende Stimme. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Antrag auf Abänderung der Satzung oder des Vereinszwecks muss von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder ausgehen. Die Abänderung erfolgt durch die Hauptversammlung und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Über den Ablauf einer jeden Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Sind Wahlen durchzuführen, so sind diese als geheime Wahl durchzuführen. Als gewählt gilt jeder Kandidat, der die einfache Stimmenmehrheit erreicht hat.

§ 10 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Heimatverein Oberrothenbach e. V. an den Feuerwehrverein Oberrothenbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zwickau.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02. Februar 2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung des Heimatvereins vom 08. Juli 2020 außer Kraft.

Zwickau, den 2. Februar 2024

Der Vorstand